Stadt Eschweiler

3. Änderungsplan zum

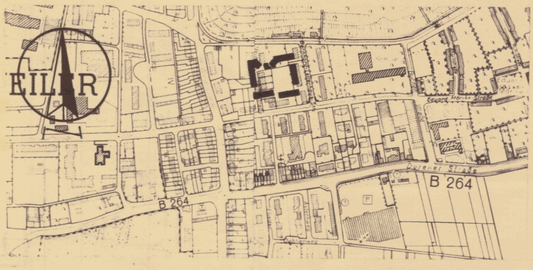
Bebauungsplan Nr. E 70

Eduard-Mörike-Str.

Gemarkung Eschweiler **Flur 55**

M. 1:500

ÜBERSICHT M. 1:5000





Zeichenerklärung der Kartengrundlage

– Bestand –

- Wohngebäude mit Firstrichtung
- Wirtschaftsgebäude oder Garage
- Öffentl. Gebäude
- I, II, III best. Geschoßzahl (Vollgeschoß)
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Hauer
- Bordstein
- Hydrant
- Straßenbeleuchtung
- G Kappe (Gas)
- Kanalschacht
- Straßensinkkasten
- Lichtmast (Holz, Eisen)
- Telefonzelle
- einzelner Baum
- 149,51 Höhenangabe
- 156 Höhenschichtlinie
- A Abwasserleitung
- W Wasserleitung
- FG Ferngasleitung
- E Elektrizitätsleitung
- 35 KV Hochspannungsleitung

Art der baulichen Nutzung — PlanzV 1

WA Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung — PlanzV 2

Zahl der Vollgeschosse

08 Geschoßflächenzahl

04 Grundflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

(II) Zwingend

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen — PlanzV 3

O Offene Bauweise

Baugrenze

Flächen für d. Gemeinbedarf — PlanzV 4

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Güter und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs

Verkehrsflächen — PlanzV 5+6

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie

Flächen für Versorgungsanlagen, Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen — PlanzV 7+8

Die Richtigkeit des städtebaulichen Entwurfs bescheinigt:
Eschweiler, den 07. 11. 1986
Amtsleiter Stadtplanungsamt

Der Bebauungsplan erfüllt die Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung (PlanzV 81) vom 30. Juli 1981
Stand der Planunterlagen: 05. 03. 1986
Eschweiler, den 07. 11. 1986
Stadt. Obervermessungsrat

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in der Sitzung vom 10. 04. 1986 gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes beschlossen den Bebauungsplan Nr. E 70 aufzustellen.
Der Beschluß wurde ortsüblich, am 30. 04. 1986 bekanntgemacht.
Eschweiler, den 07. 11. 1986
Bürgermeister — Ratsmitglied
i. V. Stadtdirektor Dr. Siebigs, Erster Beigeordneter

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2a (2) des Bundesbaugesetzes erfolgte vom 12. 05. bis 27. 05. 1986
Eschweiler, den 07. 11. 1986
Bürgermeister — Ratsmitglied
i. V. Stadtdirektor Dr. Siebigs, Erster Beigeordneter

Der Entwurf dieses Planes hat gemäß § 2a (6) des Bundesbaugesetzes, entsprechend dem Beschluß vom 18. 07. 1986 in der Zeit vom 11. 08. 1986 bis 11. 09. 1986 offengelegen.
Eschweiler, den 07. 11. 1986
Die Stadtverwaltung
i. V. Stadtdirektor Dr. Siebigs, Erster Beigeordneter

Grünflächen — PlanzV 9

Wasserflächen — PlanzV 10

und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen — PlanzV 11

oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Flächen für d. Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft — PlanzV 12

Planungen, Nutzungsregel. — PlanzV 13

und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

- Zu erhaltende Bäume

Regelungen für die Stadterhaltung, Denkmalsschutz — PlanzV 14

und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen

Sonstige Planzeichen — PlanzV 15

- Ga Umgrenzung von Flächen für Garagen.
- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans.
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Stadt Eschweiler vom 22. 10. 1986 als Satzung beschlossen worden.
Eschweiler, den 07. 11. 1986
Bürgermeister — Ratsmitglied
i. V. Stadtdirektor Dr. Siebigs, Erster Beigeordneter

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes durch Verfügung vom 23. Jan. 1987 genehmigt worden.
Köln, den 23. Jan. 1987
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Dieser Plan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes durch Bekanntmachung vom 28. 02. 1987 als Satzung rechtsverbindlich geworden.
Eschweiler, den 28. 02. 1987
Die Stadtverwaltung
Stadtdirektor Dr. Siebigs, Erster Beigeordneter

Kennzeichnung

Wegen der Lage im Einzugsbereich der Absenkung des Grundwasserspiegels durch den Tagebau, wird das Plangebiet gem. § 9 Abs. 5 BBauG gekennzeichnet als Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Sicherheitsvorkehrungen erforderlich sind.

Textliche Festsetzungen

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist die Errichtung von Garagen nur innerhalb der hierfür ausgewiesenen Flächen zulässig.